

Partner-ID: _____

1) Angaben zur Person

Name, Vorname

Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail Adresse

2) Bestätigung des Umsatzsteuerstatus

Ihr zuständiges Finanzamt

Name des Finanzamtes

Ort des Finanzamtes

Bundesland des Finanzamtes

Ihre Steuernummer

- Ich nehme die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG in Anspruch und bin deshalb nicht zum gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer sowie zum Vorsteuerabzug berechtigt. (Punkt C – Infoblatt)

3) Bestätigung über den Erhalt und das Verständnis des Informationsblattes zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vertriebspartnern der PROCHECK24

- Hiermit bestätige ich, dass ich das Informationsblatt zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vertriebspartnern der PROCHECK24 GmbH erhalten und dessen Inhalt verstanden habe.

4) Informationspflicht bei Änderungen

- Hiermit verpflichte ich mich, dass ich die PROCHECK24 GmbH über Änderungen der vorstehenden Daten unverzüglich informieren werde.

5) Umsetzung des Kleinunternehmerstatus

- mit Abrechnungsmonat: _____
- ab Datum: _____

Ort, Datum

Unterschrift: vertretungsberechtigte Person

Bei Personengesellschaften müssen alle Gesellschafter gemeinsam diese Erklärung unterzeichnen. Bei Kapitalgesellschaften ist – je nach Vertretungsberechtigung – die Unterschrift mindestens eines Geschäftsführers zwingend erforderlich.

Des Weiteren liegt es in Ihrer eigenen Verpflichtung, sich für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren. Die PROCHECK24 GmbH kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls Sie Ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen.

**Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular per Post an PROCHECK24,
Landshuter Allee 14, 80637 München, per Email an orga@procheck24.de oder per Fax
an 089 / 2441 853 59.**

**Vielen Dank
Ihr PROCHECK24 -Vertriebspartnerservice**

Informationsblatt zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vertriebspartnern

Definitionen

Im wirtschaftlichen Verkehr wird allgemein von der Mehrwertsteuer gesprochen. Das deutsche Umsatzsteuergesetz kennt jedoch nur den Begriff Umsatzsteuer. Umsatzsteuer, die ein leistender Unternehmer auf seinen Ausgangsrechnungen an Kunden ausweist, muss lt. Umsatzsteuergesetz auch vom leistenden Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden. Dagegen kann ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die auf Eingangsrechnungen (d.h. von anderen Unternehmern an den Unternehmer gestellte Rechnungen) ausgewiesen ist als Vorsteuer geltend machen sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

A) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

Die von Ihnen für uns gewerblich bzw. beruflich selbständig ausgeübte Tätigkeit stellt eine sonstige Leistung im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) dar. Dadurch sind Sie umsatzsteuerlicher Unternehmer mit der Folge, dass die von Ihnen an uns erbrachten Leistungen i.d.R. der Umsatzsteuer unterliegen (in der Terminologie des UStG sind diese erbrachten Leistungen steuerbar), sofern die Leistung nicht in bestimmten Fällen (wie z.B. Versicherungsvermittlung) steuerfrei ist. Darüber hinaus schulden Sie dem Finanzamt die auf Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer, sobald diese gesondert auf den von uns erstellten Provisionsabrechnungen (Gutschriften) ausgewiesen wird.

Als umsatzsteuerlicher Unternehmer müssen Sie grundsätzlich beim Finanzamt registriert sein. Eine solche Registrierung kann einerseits auf Antrag erfolgen. Andererseits kann eine Registrierung für Umsatzsteuerzwecke ggf. in der Weise erfolgen, dass Sie Umsatzsteuererklärungen (d.h. Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen) abgeben. Aus dieser Abgabe folgert das Finanzamt i.d.R., dass Sie als umsatzsteuerlicher Unternehmer am Markt auftreten und auch als solcher zu behandeln sind. In beiden Fällen erteilt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt für gewöhnlich eine neue Steuernummer und aktiviert ein so genanntes Umsatzsteuersignal im Computersystem des Finanzamtes.

B) Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Als umsatzsteuerlicher Unternehmer, der im laufenden Jahr seine Tätigkeit (u.a. für uns) aufgenommen hat, sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet ab diesem Zeitpunkt Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt abzugeben. In den Umsatzsteuer-Voranmeldungen erklären Sie dem Finanzamt die von Ihnen getätigten Umsätze und berechnen die auf diese Umsätze entfallende Umsatzsteuer. Gleichzeitig machen Sie in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen die auf Sie als Leistungsempfänger adressierten Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer teilweise oder ganz als Vorsteuer geltend, sofern Sie die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen (u.a. Vorliegen formkonformer Eingangsrechnungen und Berechtigung zum Vorsteuerabzug aufgrund steuerpflichtiger Ausgangsumsätze).

Beispiel

Von uns erhalten Sie beispielsweise eine Provisionsabrechnung (= Gutschrift) für Ihre Leistungen bzgl. Vermittlung von Stromlieferverträgen in Höhe von brutto € 303,45 (netto € 255,00 zuzüglich 19% Umsatzsteuer € 48,45). In der von Ihnen beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuer-Voranmeldung ist sowohl die Bemessungsgrundlage (€ 255,00 als auch die Umsatzsteuer aus der Provisionsabrechnung in Höhe von € 48,45 zu erfassen. Umsatzsteuer, die Ihnen von Dritten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in Rechnung gestellt wird, wird in der Umsatzsteuer-Voranmeldung als abziehbare Vorsteuer erfasst. Umsatzsteuer und abziehbare Vorsteuer werden miteinander verrechnet, so dass Sie lediglich den Saldo an das Finanzamt abführen. Sofern die Vorsteuer die Umsatzsteuer übersteigt, erhalten Sie eine Erstattung vom Finanzamt. Neben Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie nach Ablauf jeden Kalenderjahres auch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Eine Umsatzsteuerjahreserklärung ist im Wesentlichen eine Zusammenfassung der abgegebenen Umsatzsteuer Voranmeldungen.

C) Vermeidung der oben dargestellten umsatzsteuerlichen Auswirkungen durch Anwendung der

Kleinunternehmerregelung

Die oben dargestellten umsatzsteuerlichen Auswirkungen lassen sich vermeiden, wenn Sie beim Finanzamt als so genannter Kleinunternehmer geführt werden können. Um von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen, darf Ihr Umsatz im Vorjahr den Betrag von € 17.500 inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich den Betrag von € 50.000 inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Grenze von € 17.500 und € 50.000 auf den gesamten von Ihnen getätigten steuerpflichtigen Umsatz abstellt und nicht nur auf den Umsatz, den Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für uns erzielen. Steuerfreie Umsätze aus einer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler zählen jedoch nicht zum für diese Grenzen relevanten Gesamtumsatz. Als Kleinunternehmer sind Sie lediglich zur Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen verpflichtet. Anhand dieser Umsatzsteuerjahreserklärungen kann das Finanzamt überprüfen, ob die oben genannte Vorjahresumsatzgrenze in Höhe von € 17.500 inklusive Umsatzsteuer eingehalten wurde und Sie weiterhin als Kleinunternehmer beim Finanzamt geführt werden können. Wenn Sie beim Finanzamt als Kleinunternehmer geführt werden, sind Sie nicht berechtigt, Umsatzsteuer auf Ausgangsrechnungen auszuweisen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass in den für Sie von uns erstellten Provisionsabrechnungen (Gutschriften) keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Darüber hinaus sind Sie nicht berechtigt, die auf Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Wenn Sie als Kleinunternehmer beim Finanzamt geführt werden, haben Sie bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten und als „normaler“ Unternehmer, mit den unter B) erläuterten umsatzsteuerlichen Konsequenzen, behandelt zu werden.

D) Anmerkung zu den von uns erstellten Provisionsabrechnungen (Gutschriften)

Damit wir Provisionsabrechnungen (Gutschriften) für Sie erstellen können, bedarf es Ihrer Zustimmung. Nur mit Ihrer Zustimmung wird eine solche Provisionsabrechnung (Gutschrift) als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes akzeptiert. Darüber hinaus verliert eine Provisionsabrechnung (Gutschrift) ihre Gültigkeit als umsatzsteuerliche Rechnung, sofern Sie dieser Vorgehensweise widersprechen. Die Wirksamkeit des Widerspruchs setzt den Zugang bei uns voraus. Des Weiteren wirkt der Widerspruch erst ab dem Besteuerungszeitraum, in dem er erklärt wird.

Bei weiteren Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren steuerlichen Berater zu wenden.

E) Haftungsausschluss

Dieses Informationsblatt ist lediglich als allgemeine und unverbindliche Information gedacht. Es kann nicht als Ersatz für eine fachkundige steuerliche Beratung dienen. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Kooperationspartners. Jegliche Haftung seitens der PROCHECK24 GmbH wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein Steuerberater um Rat gebeten werden.